

An alle Schulen  
die Schulaufsicht der Außenstellen  
die Schulaufsicht der beruflichen Schulen  
die Schul- und Jugendämter der Bezirke  
die Schulpraktischen Seminare  
die Träger der Schulen in freier Trägerschaft  
die Stiftungen öffentl. Rechts Lette-Verein u. PFH

Geschäftszeichen II C 1.1  
Bearbeitung Britta Mech-Borgmann  
Zimmer 4A05  
Telefon (030) 90227 5263  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 6104  
E-Mail Britta.Mech-Borgmann  
@senbjf.berlin.de

11.01.2019

## **Informationsschreiben**

### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften werden

- das Schulgesetz
- das Landesbesoldungsgesetz
- das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz
- das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz
- die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung
- die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin
- das Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein
- die Verordnung über die Satzung des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und
- die Verordnung über die Satzung des Lette-Verein geändert.

Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften wurde am 29. Dezember 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet (GVBl. S. 710). Der überwiegende Teil der Änderungen ist damit am 30. Dezember 2018 in Kraft getreten. Soweit Regelungen erst später, beispielsweise zum 1. August 2019 in Kraft treten, wird hierauf bei den einzelnen Vorschriften hingewiesen.

Es werden insbesondere folgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Regelungen umgesetzt:

### Schulgesetz:

In **§ 2 SchulG** sind die Diskriminierungsbegriffe geschärft.

In **§ 5 Absatz 5 SchulG** wird der Kreis der Kooperationspartner der Schulen mit dem Ziel erweitert, insbesondere Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Ausbildungsperspektive, unabhängig vom Bestehen der Schulpflicht, Beratung und Unterstützung zu vermitteln.

In den **§§ 10, 12 und 14 SchulG** werden die fachlichen Begrifflichkeiten an den Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 angepasst. In § 12 Absatz 4 werden die übergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die größtenteils auch im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 als fachübergreifende Kompetenzentwicklungen enthalten sind, aufgeführt.

Durch die neu eingefügte Nummer 5 in **§ 15 Absatz 4 SchulG** wird die Möglichkeit geschaffen, in den Schulstufenverordnungen Abweichungen von den Maßstäben der Leistungsbewertungen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die aus dem Ausland zugezogen sind, zu regeln. Soweit hierzu in den Verordnungen bereits Regelungen vorhanden sind, wird diesen durch die vorliegende Änderung eine schulgesetzliche Grundlage gegeben. Die Abweichungen werden zeitlich begrenzt und gelten für Schülerinnen und Schüler, bei denen nicht hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache festgestellt werden.

Die **Gemeinschaftsschule** wird als Regelschulart fester Bestandteil der Berliner Schullandschaft (vgl. insbesondere **§ 17 Absatz 2 Nummer 5 und § 23 SchulG**). Die Gemeinschaftsschule wird als schulstufenübergreifende allgemeinbildende Schule, die Primarstufe sowie Sekundarstufe I und II umfasst, eigenständige Schulart. Sie erhält einen eigenen Einschulungsbereich für die Primarstufe, mit der Besonderheit, dass mindestens 1/3 der Plätze für Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden, die außerhalb des Einschulungsbereichs der jeweiligen Gemeinschaftsschule wohnen (**§ 54 Absatz 5 SchulG**). Die neuen Aufnahmeregelungen in die Primarstufe und die Sekundarstufe I gelten erstmals für das Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2020/21. In den Stufenverordnungen werden hierzu noch rechtzeitig nähere Regelungen erfolgen. Der bisherige § 17a SchulG wird aufgehoben. Übergangsweise gelten dessen Absatz 5 für das Übergangs- und Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2019/20 in die Sekundarstufe I und für das Aufnahmeverfahren in die Primarstufe fort, sofern die zuständige Schulbehörde nicht bereits Einschulungsbereiche im Sinne des § 54 Absatz 5 SchulG gebildet hat.

In **§ 18 Absatz 2 SchulG** wird klargestellt, dass Schulversuche unter Beibehaltung oder Bildung von Einschulungsbereichen erprobt werden dürfen. Dies ist gerade bei Schulversuchen, an denen mehrere Schulen beteiligt sind, schulorganisatorisch von Bedeutung. Die Festlegung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, die insbesondere bei der Erprobung pädagogischer Regelangebote Einschulungsbereiche für zulässig erachten wird.

In **§ 19 Absatz 7 SchulG** werden die Personalzuschläge nach Nummer 9 zukünftig losgelöst von den Zuschlägen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen geregelt. Änderungen in den Zuschlägen nach dem KitaFöG sind nicht immer gleichermaßen sinnvoll für die Ganztagschule und ihre Besonderheiten, insbesondere im Hinblick auf das höhere Alter der Schulkinder und das schul- und sozialpädagogische Ganztagskonzept. Änderungen in der Zuschlagsart und -höhe sind mit dieser Gesetzesänderung nicht verbunden.

Die erforderlichen Anpassungen an die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Definition der **dreijährigen gymnasialen Oberstufe** werden in den **§§ 26-28 SchulG** vorgenommen. Sowohl an allgemeinbildenden Gymnasien als auch an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Gymnasien gliedert sich die gymnasiale Oberstufe in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Am allgemeinbildenden Gymnasium bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, an den übrigen weiterführenden Schulen bildet die Jahrgangsstufe 11 die Einführungsphase. Die erforderlichen Anpassungen in der Sek I-VO und der VO-GO werden folgen.

Die **gymnasiale Oberstufe im Verbund** wird ebenfalls schulgesetzlich verankert in einem neuen **§ 28 Absatz 3a SchulG**. Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und berufliche Gymnasien können gemeinsam Verantwortung für die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Oberstufe übernehmen. Die Oberstufe ist dadurch integraler Bestandteil aller am Verbund teilnehmenden Schulen. Der durchgängige Weg zum Abitur an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird hierdurch gefördert. Der im Jahr 2016 erstellte Leitfaden zur gymnasialen Oberstufe im Verbund findet weiter als Arbeitshilfe Anwendung.

Der Schulversuch Integrierte Berufsausbildung „**IBA**“ wird mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Regelform überführt. Die bisherigen berufsqualifizierenden Lehrgänge nach **§ 29 Absatz 3 und 4 SchulG** und die einjährige Berufsfachschule nach § 30 Absatz 1 SchulG laufen zum Schuljahresende aus und werden ab dem Schuljahr 2019/20 in dem Bildungsgang IBA gebündelt. Die Anpassungen in den beruflichen Verordnungen folgen, es wird eine gesonderte „IBA-Verordnung“ geben.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat zukünftig einen Anspruch auf eine **inklusive Beschulung** an einer allgemeinen Schule. Die Zuweisung eines Kindes an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ist ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht mehr zulässig (vgl. **§ 37 Absatz 1 und 4 SchulG**). Damit spiegelt das Schulgesetz die bereits seit einigen Jahren geübte Praxis wider, Schülerinnen und Schüler nicht gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zu unterrichten.

Die **Inklusive Schwerpunktschule** wird aus dem Schulversuch in die Regelform überführt (**§ 37a SchulG**). Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, die aufgrund ihrer besonderen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen besonders geeignete Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anbieten, können zu Inklusiven Schwerpunktschulen werden. Die Regelungen treten zum 1.8.2019 in Kraft, so dass die besonderen Aufnahmebedingungen für die Inklusiven Schwerpunktschulen erstmals für das Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2020/21 Anwendung finden. Die Anpassung der Sonderpädagogikverordnung wird hierzu rechtzeitig erfolgen.

Weitere den Bereich der Sonderpädagogik betreffende Änderungen sind die Umbenennung des Förderschwerpunkts „autistische Behinderung“ in „Autismus“ und des Förderschwerpunkts „Hören“ in „Hören und Kommunikation“ (vgl. § 36 Absatz 1 SchulG). Zudem entfällt zu den Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt der Klammerzusatz „Sonderschule“ in § 17 Absatz 2 Nummer 4 SchulG.

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 3 und 4 SchulG** werden die Aufnahmevoraussetzungen für die **Kollegs und Abendgymnasien** den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz angepasst. Der bisher in § 40 Absatz 3 Nummer 1 SchulG alternativ zum Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung geforderte Nachweis einer mindestens dreijährigen geregelten Berufstätigkeit wird daher auf zwei Jahre reduziert und das Mindestalter für die Aufnahme angepasst. Gleiches

gilt für die Aufnahmevoraussetzungen in ein Abendgymnasium gemäß § 40 Absatz 4. Auch hier wird der Nachweis der dreijährigen geregelten Berufstätigkeit durch den Nachweis einer zweijährigen geregelten Berufstätigkeit ersetzt. Die notwendigen Folgeänderungen in den **§§ 4 und 7** der **Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien** des Landes Berlin sind erfolgt.

In **§ 41 Absatz 2 SchulG** wird der Zeitpunkt des Beginns der **Schulpflicht für Flüchtlingskinder** der bundesgesetzlichen Änderung des Asylgesetzes angepasst. Bislang beginnt die Schulpflicht mit dem Stellen eines Asylantrags und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung. Dieser Zeitpunkt wird auf das Stellen des Asylgesuchs und der Ausstellung des bundesgesetzlich neu eingeführten Ankunftsnaachweises vorverlegt, da die Wartezeit zwischen dem Stellen des Asylgesuchs und dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Asylantragstellung vergebenen Termin mehrere Monate betragen kann.

Mit der Einführung einer verbindlichen schulärztlichen Untersuchung in **§ 52 Absatz 4 SchulG** für alle aus dem Ausland zuziehenden Schülerinnen und Schüler — dies gilt für deutsche und für andere Staatsangehörige gleichermaßen — sollen körperliche und psychische Erkrankungen, von denen angenommen wird, dass sie schulisches Lernen beeinträchtigen oder verhindern, frühzeitig festgestellt werden. Die schulärztliche Untersuchung soll im Regelfall bereits vor der Aufnahme in die Schule und nur für die Schülerinnen und Schüler erfolgen, die bisher noch nicht an einer Schuleingangsuntersuchung teilgenommen haben.

Die **Geschwisterkindregelungen** in den Aufnahmeverfahren werden ausgeweitet: so wird in **§ 55a SchulG** eingefügt, dass schulpflichtige Kinder, die aufgrund einer Änderung des Einschulungsbereichs nicht mehr dem Einschulungsbereich der Grundschule zugeordnet sind, die als zuständige Grundschule von einem älteren Geschwisterkind besucht wird, auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern gleichgestellt werden, die in diesem Einschulungsbereich wohnen.

Für das Aufnahmeverfahren in die Sekundarstufe I wird **§ 56 Absatz 6 SchulG** dahingehend angepasst, dass für den Fall, dass sich mehrere Geschwisterkinder ausschließlich im Losverfahren befinden, die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu führt, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden. Die Regelung gilt erstmals für das Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2020/21.

Nach **§ 58 Absatz 4 Satz 5 SchulG** kann die Klassenkonferenz auf Antrag der jeweiligen Erziehungsberechtigten beantragen, dass die Schülerin oder der Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bis Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist.

Gemäß **§ 58 Absatz 4 Satz 6 SchulG** kann an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule auf Beschluss der Schulkonferenz bis einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt werden. Anstelle von Halbjahreszeugnissen können nach dem neuen Satz 7 auch ein oder mehrere verpflichtende Elterngespräche durchgeführt werden. Die Festlegungen erfolgen ab Jahrgangsstufe 3 aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz. Die Schulkonferenz kann in dem vorgegebenen Rahmen beschließen, ob und bis zu welcher Jahrgangsstufe von der Erteilung eines Halbjahreszeugnisses abgesehen wird.

Nachteilsausgleich und Notenschutz werden in **§ 58 Absatz 8 und 9 SchulG** erstmals schulgesetzlich definiert. Schülerinnen und Schülern, die lang andauernd daran gehindert sind, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, werden Maßnahmen gewährt, die ihren Nachteil ausgleichen (Nachteilsausgleich). Dies kann z.B. die Verlängerung der Bearbeitungszeit sein oder das Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- und Hilfsmittel. Die geforderten Leistungen bleiben die gleichen wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern. Der Nachteilsausgleich wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden gewährt bei Vorliegen einer Behinderung, bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben im Sinne einer Teilleistungsstörung oder bei einer lang andauernden schweren Erkrankung. Wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbracht werden kann, kann von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen abgesehen werden (Notenschutz). Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht. Der Notenschutz muss von den Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern beantragt werden und setzt einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf voraus oder festgestellte stark ausgeprägte Schwierigkeiten im Sinne einer Teilleistungsstörung. Genauere Regelungen dazu werden in den Verordnungen der Schularten folgen.

Die **§§ 64 ff SchulG** sind an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) angepasst. Insbesondere wird die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit und die Gesundheit beschränkt.

In **§ 64 SchulG** wird erstmals die Datenverarbeitung der mit den Schulen kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe, der Klassenelternvertretungspersonen, der Schülervertretungspersonen und der Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien geregelt. Absatz 6 ermöglicht es den Schulen, die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe losgelöst von konkreten schulischen Anwendungsfällen statistisch zu erfassen. Die statistische Erfassung ermöglicht es der Schulaufsichtsbehörde, den sozio-ökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler bei der Personalausstattung der Schulen zu berücksichtigen.

Der neu eingefügte Absatz 7 ergänzt eine Regelung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur. Es wird ermöglicht, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern mit deren Einwilligung bzw. mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten an die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter zu übermitteln. Kernbestandteil des fachlichen Konzepts der Jugendberufsagentur ist, dass alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden sollen.

Die Neufassung des **§ 64a SchulG** trägt der Weiterentwicklung im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung an Schulen Rechnung. Es wird eine umfassende zentrale Schulverwaltungsumgebung geschaffen, deren Kernstück eine Lehrkräfte- und Schülerdatenbank sein wird. Ihr primärer Zweck besteht darin, die Digitalisierung aller schulinternen Verwaltungsprozesse mit einheitlicher Software und zentraler Datenspeicherung durch das ITDZ als professionellem Auftragsdatenverarbeiter mit hohem Sicherheitsstandard zu ermöglichen. Zudem liefert sie das Datenmaterial für die Schulstatistik, die eine Grundlage für schulübergreifende Organisationsentscheidungen und die Schulentwicklungsplanung bildet. Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen, damit die Verarbeitungsprozesse mit einem einheitlichen Standard und Schutzniveau durchgeführt werden und die Daten verfügbar sind. Ersatzschulen können zur Teilnahme verpflichtet werden.

Die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter der Gemeinschaftsschule und der Integrierten Sekundarschule wird in **§ 74 Absatz 3 SchulG** als Mitglied der erweiterten Schulleitung ergänzt. Die schulstufenübergreifende Entwicklung und Zusammenführung verschiedener pädagogischer Konzepte für den Unterricht und den Ganzttag, die Steuerung gemeinsamer Maßnahmen zur Qua-

litätsentwicklung, die gemeinsame Entwicklung des Schulprogramms und des schulinternen Curriculums sowie die Förderung der Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten machen die Verankerung erforderlich.

Die Mehrzahl der Schulen verfügt bereits über Krisenteams. In **§ 74a SchulG** wird nun die Einrichtung verpflichtend verankert. Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung erarbeiteter Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.

Die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz in **§ 76 Absatz 1 und 2 SchulG** werden u.a. hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz über das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung erweitert. Aus Gründen der Klarstellung wurde das Verfahren der Auswahl eines Trägers der freien Jugendhilfe für die ergänzende Förderung und Betreuung überarbeitet. Die Kompetenz der Schulkonferenz wird um die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine andere Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule erweitert. Die Befugnis der Schulkonferenz, eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters abzugeben, wird auch für deren oder dessen ständige/n Vertreter/in sowie die Abteilungsleiter/innen verankert. Der Zeitpunkt der Durchführung von Studientagen wird ebenfalls in die Entscheidung der Schulkonferenz gelegt. Die Entscheidung über die Durchführung als solches und die inhaltliche Ausgestaltung der Studientage obliegt dagegen der Gesamtkonferenz nach **§ 79 Absatz 1 Satz 2 SchulG**, die der Schulkonferenz den Termin für den Studientag vorschlagen kann. Die Einzelheiten - insbesondere auch die Informationspflichten gegenüber der Schulaufsicht - werden gesondert durch eine Verwaltungsvorschrift getroffen.

In **§ 77 SchulG** wird für die beruflichen Schulen eine der Mitgliederregelung der OSZ entsprechende Regelung geschaffen, so dass ab dem Schuljahr 2019/20 jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stimmberechtigte Mitglieder in der Schulkonferenz sind. Zudem werden die Mitwirkungsrechte der Eltern an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren gestärkt (vgl. auch **§ 91 SchulG**).

Für die Gesamtschülervertretung wird in **§ 85 Absatz 1 SchulG** festgelegt, dass die erste Sitzung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr abzuhalten ist.

Nach **§ 105 SchulG** obliegt der Schulaufsichtsbehörde nunmehr auch die Genehmigung der Entscheidung des Bezirks (vgl. **§ 109 SchulG**) über die Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule oder einer gymnasialen Oberstufe im Verbund. Das Französische Gymnasium und die John-F.-Kennedy-Schule werden in zentrale Trägerschaft überführt.

Die im Jahr 2015 gegründeten Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) werden mit dem neu gefassten **§ 107** im Schulgesetz verankert.

In **§§ 79, 82, 110, 112, 113, 114 SchulG** werden Anpassungen für ein diskriminierungsfreies Schulgesetz vorgenommen. Die Bezeichnung „Lehrerausschuss“ wird durch „Lehrkräfteausschuss“, die Bezeichnung „Bezirkslehrraatsausschuss“ wird durch die Bezeichnung „Bezirksausschuss des pädagogischen Personals“, die Bezeichnung „Lehrerausschuss Berufliche Schulen“ wird durch den Begriff „Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen“ und die Bezeichnung „Landeslehrraatsausschuss“ wird durch „Landesausschuss des pädagogischen Personals“ ersetzt.

#### Landesbesoldungsgesetz

Das Gesetz sieht die neue Stelle der Konrektorin oder des Konrektors als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule vor. Abhängig von dem jeweiligen Lehramt und der Größe der Schülerschaft der Schule erfolgt die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 13 oder A 14. Die Vorschrift tritt zum 1.8.2019 in Kraft, die Umsetzung wird zum 1.1.2020 erfolgen. Zum 1.2.2019 erfolgt eine Hebung der Stellen der Direktorin oder des Direktors der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus und der Stiftung Lette-Verein auf B 2.

#### Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)

In § 4a TKBG werden die Zahlungsmodalitäten der ausschließlichen Ferienbetreuung an die praktischen Gegebenheiten angepasst. Die Zahlungen erfolgen künftig nicht mehr quartalsweise sondern monatsweise.

#### Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO)

Für die Umstellung auf eine IT-gestützte Finanzierung werden in § 25 SchüFöVO die Stichtage und die Meldungen für die belegten Plätze und die Personalmeldung auf den November verschoben.

#### Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein sowie Verordnungssatzungen

Den Kuratorien der Stiftungen ist es zukünftig möglich, ständige Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Kuratoriumsmitglieder zu wählen.

Diesem Schreiben ist eine synoptische Übersicht über die Änderungen beigelegt. Aufgrund des Umfangs der Änderungen wird das Informationsschreiben nebst Übersicht nur elektronisch und nicht in Papierform versandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Thomas Duveneck